

BISTRITZER

WOCHENSCHRIFT

Inserate
in geisp. Garmond-
Beile 10 fr., zwei-
spaltig 6 fr., dreisp.
4 fr. österr. W.
Inseraten Stempel
30-fr. ö. W.

Pränumerationspreis
Bistritz ganzj. 3 fl.,
halbjährig 1 fl. 60 kr.
Beitveränderung:
ganzjährig 3 fl. 60 kr.
halbjährig 1 fl. 90 kr.
einzelne Nummern
10 fr. ö. W.

mit der Beilage

Illustrirtes Unterhaltungsblatt.

(Siebenbürgen.)

Erscheint jeden Montag und wird in der Buchhandlung M. Haupt ausgegeben.

Nr. 26.

28. Juni 1875.

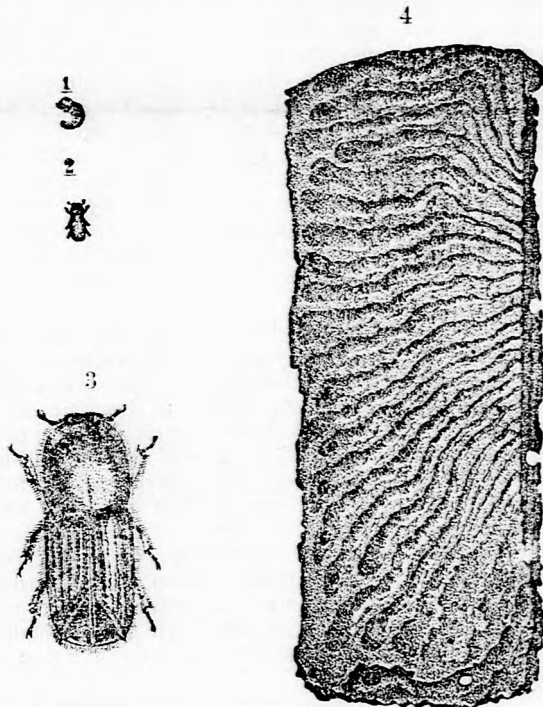
IV. Jahrgang.

Der Fichtenborkenkäfer.

Groß ist der Schaden, den dieser kleine, zottig behaarte, beim Beginn seiner Entwicklung licht strohgelbe, dann braune und nach zureichendem Einwirken der Luft schwarze Käfer in Fichtewaldungen anrichtet. Ganze Waldungen sind ihm schon zum Opfer gefallen, wenn seiner starken Vermehrung nicht rechtzeitig Schranken gesetzt wurden. Findet er einen Baum, der ihm zur Anlegung eines Brutplatzes geeignet erscheint, so durchbohrt er dessen Rinde und nagt unter derselben einen nach der Längsrichtung des Stammes verlaufenden Gang, an dessen beiden Seiten das Käferweibchen die Eier ablegt. Aus diesen entwickeln sich bald gelbliche Würmer oder Larven, die nach links und rechts nahe rechtwinkelig von der Geburtsstätte zierlich geschlängelt, immer breiter werdende Seitenwege fressen, an deren Enden sie sich verpuppen, um von dort aus als fertige Käfer durch die Rinde sich zu Tage zu bohren. Da oft mancher Fichtenstamm eine Anzahl Käferpaare beherbergt und diese sich reichlich vermehren, so tritt schon wenige Wochen nach dem Anfluge des Käfers kränkliches Aussehen der Fichten, dann das Nechwerden der Nadeln — vom Gipfel beginnend — ein, zuweilen lassen aber auch plötzlich die befallenen Fichten die Nadeln hängen, ohne daß diese vorher gelb wurden. In manchen Fällen bemerkt man jedoch im Aussehen der Venadlung keinerlei Veränderung. Die Rinde einer solchen von Insekten gängen unterwühlten Fichte erscheint fahlgrau und blättert von unten nach oben am Stamme ab.

So lange die Käfer sich nicht zu zahlreich entwickeln, suchen sie kränkliche Fichten oder von der Art oder durch Windbruch gefälltes Holz zur Unterbringung ihrer Brut auf; wenn aber Elementar-Ereignisse oder ungünstige Bodenveränderungen die kümmernden oder kränklichen Fichten, oder die gefällten, liegenden, berindeten Holzvorräthe außerordentlich vermehren, so steigt sofort die Zahl des Insektes und der Borkenkäfer greift dann auch gesunde Fichten verschiedenen Alters an und schädigt dadurch die Waldungen auf eine empfindsame Weise. Um die Vermehrung des Insektes möglichst zu hindern, müssen die Waldungen von allen in Saft-

gerathenen, abgestorbenen oder vom Insekte besetzten Fichten — welche letztere durch das Bohrmehl erkennbar, das der Käfer beim Einbohren in der Nähe des Bohrloches zu Tage fördert — fortwährend gereinigt, die aufgeschichteten Holzvorräthe entrindet, in kürzester Frist aus dem Walde geschafft oder in Kohle, wo diese Abfall findet, verwandelt werden.



1. Das Insekt im Larvenstadium, natürliche Größe. 2. Der Fichtenborkenkäfer, natürliche Größe. 3. Derselbe vergrößert. 4. Innere Rindengänge (Sagfseite) einer vom Käfer- und Larvenstraße durchwühlten Fichte.

Da der Borkenkäfer erfahrungsmäßig liegende, herabete Holz mit Vorliebe zu Brutstätten wählt, so pflegt man in den von dem Käfer bewohnten Fichtewaldungen — im März und Juni — vor seiner Schwärmerperiode, käferfreie Bäume zu fällen, dieselben zu entasten und an geeigneten Plätzen so

zu lagern, daß sie wegen allseitiger Zugänglichkeit für die anfliegenden Käfer über den Boden zu liegen kommen. Sind diese „Fangbäume“ allmählig mit Käfern gefüllt, so werden sie, nach der Entwicklung der abgelegten Eier zu Käfern, entrindet und das Insekt sammt der Rinde gründlich durch Feuer vertilgt, durch welches Mittel man allein der weiteren Verbreitung des Borkenkäfers einigermaßen vorzubeugen vermag.

C. W. Adler.

Generalversammlung des Orts-Vereines der Gustav-Adolph-Stiftung in Biskup.

Am 20. Juli 1875 wurde eine Sitzung des hiesigen Orts-Vereines der Gustav-Adolph-Stiftung abgehalten, in welcher Herr Stadtpfarrer Müller die Versammelten mit folgender Ansprache begrüßte:

„Vöbllicher Orts-Verein der Gust.-Ad.-Stiftung; In Christo Jesu geliebten Brüder u. Schwestern!

Indem ich alle und Jeden in dieser Versammlung herzlich willkommen heiße, der als Mitglied unseres Vereines sich auch in diesem Jahre mit einer, wenn auch nur kleinen, doch willig gegebenen Liebesgabe, als Förderer evang. Glaubens und Lebens bewiesen hat, will ich nur mit wenigen Worten zur Abkürzung der Verhandlung, darauf hinweisen: daß, wie mehrere zusammenfließende Quellen einen Bach, mehrere Bäche vereint einen Fluß, mehrere vereinte Flüsse einen Strom und mehrere Ströme in ihrer Vereinigung ein Meer bilden, so auch viele kleine Liebesgaben in den Orts-, Bezirks-, Landes- und Haupt-Vereinen der Gustav-Adolph-Stiftung zusammenschließend eine große Unterstützungsumme für bedrängte arme Gemeinden unserer Glaubensbrüder geben; und daß wir mit diesen unsern Beiträgen fördernd bauen helfen am Reiche Christi und Gottes zum Heil unserer Väter, Töchter und Seelenstehen suchenden Schwestern und Brüder. Und gebe hierbei zu bedenken, wie „Geben seliger sei, denn Nehmen“ und „Gott einen freudlichen Geber lieb habe“, und der Apostel Paulus uns ermahnt „Gutes zu thun und mitzutheilen an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen.“

Dieser apostelischen Aufforderung laßt uns nachkommen, dieweil wir noch Zeit und Gelegenheit haben und im Wohlthun nicht müde werden, damit wir seiner Zeit ernten mögen ohne Aufhören, eingedenk der armen Witwe, die bei der Opferung nur zwei Scherflein in den Gotteskasten legen konnte, und doch, nach Jesu Versicherung, von ihrer Armuth mehr eingelegt hatte, als die Reichen. Wir fördern auch mit kleinen Spenden die Ausbreitung und Kräftigung unseres evang. Glaubens und Lebens in der Nähe und Ferne, indem wir den bedrängten mittellosen Gemeinden Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen und Pfarrhäuser bauen, ihnen Lehrmittel beschaffen, und die Pfarrer und Lehrer besolden helfen, helfen wir den nach dem Licht und Trost des Evangeliums dürstenden Brüdern und Schwestern zu diesem ewigen Himmelslichte in brüderlicher Liebe.

So hat der Gesamtverein der Gustav-Adolph-Stiftung welcher dormalen aus 1177 Zweigvereinen, 347 Frauenvereinen, 10 selbstständigen Vereinen und 8 Studentenvereinen besteht, 209.590 Thaler an 1132 Gemeinden als Unterstützung im vorigen Jahre versendet, und sind damit 59 Kirchen und Kapellen, 21 Pfarrhäuser und 38 Schulen vollendet und eingeweiht, und viele Lehranstalten mit Geldmitteln zu ihrer Erhaltung und Hebung unterstützt worden. So sind aber, nach den beim Hauptverein eingegangenen Gesuchen, noch 34 kirchliche Gebäude, 194 Schulen und 108 Pfarrhäuser zu bauen, wie auch 18 Friedhöfe anzuschaffen und

und herzustellen. Welch großes Arbeitsfeld für die werththätige Liebe!!!

Unser hiesige Ortsverein hat zur Abhilfe dieser Nothstände evang. Brüder, durch die Herrn Nachbarväter, (weil sich andere Sammler nicht finden) aus den Nachbarstädten 45 fl. 34 kr. und aus den Schulen 40 fl. 39 kr. zusammen 85 fl. 73 kr. ö. W. für die Bedrängten gesammelt und dem Statuten gemäß an den Biskup-Zweigverein abgeführt, welcher am 24. Juni l. J. in Kalesberg tagen und über die Verwendung des Dritttheils seiner Einnahmen selbstständig beschließen wird, zu welcher Verhandlung wir nach der Anzahl der Mitglieder unseres Vereines, auf je 50 einen Abgeordneten zu entsenden haben.

So wirkt der Gustav-Adolph-Verein seit seinem Entstehen ununterbrochen an der Gründung, Hebung und Kräftigung evangelischer Gemeinden, und sucht mit irdischen Mitteln den bleibenden himmlischen Schätze des Geistes, Licht, Trost, Hoffnung und Frieden zu erwirken auf ihrer wechselvollen Lebensbahn, wozu er im Laufe der Jahre 3,781,322 Thaler gesammelt und in christlicher Nächstenliebe unter die Bittenden vertheilt hat. Ohne diese Hülfe würde der größere Theil der Gemeinden in ihrer Zerstreung der evangelischen Kirche verloren gegangen sein; der Gustav-Adolph-Verein hat durch eifervollige Liebe uns dieselben erhalten.

Möge das Gesagte unter uns eine regere Theilnahme am Verein und die Ueberzeugung herbeiführen, daß Kirchen zu bauen, Schulen zu gründen, Waisenhäuser zu errichten, die Unterhaltung von Pfarrern und Lehrern zu ermöglichen, die Freundlichkeit des regsthaften Glaubens zu kräftigen, die Nengeborenen durch die Taufe zu einem göttlichen Leben zu weihen, die Lebenden mit dem Worte Gottes zu erbauen, den Sterbenden den letzten Trost der Religion zu verschaffen, und den Gesterbenen die stille Ruhe seines Friedhofes zu bereiten, zu den schönsten und edelsten Thaten des Christen gehört und am meisten unserm Erdenleben Werth und Bedeutung gibt, dazu jeder gerne sich entschließen wird, der nicht verdient- und nutzlos in der menschlichen Gesellschaft leben und sich des Daseins freuen will — denn wahrlich bloß zum Essen, Trinken und Schlafen ist das Leben Keiner verlichen worden.

Gott aber, der ewig liebevolle Vater des Menschengeschlechts, wolle auch fernerhin über unserer evang. Kirche und dem Gustav-Adolph-Vereine walten und uns Frieden geben allenthalben und in allerlei Weise! Amen.“

Communitäts-Sitzung vom 24. Mai 1875.

115. Die Anweisung an die Allodial-Cassa-Verwaltung den für 2 angekaufte städtische Stiere erforderlichen Betrag von 355 fl. aus dem Stierfonde anzufolgen und in der Rechnung in Ausgabe zu stellen, weiters den durch den Verkauf eines städtischen Stieres eingegangenen Betrag von 85 fl. zu übernehmen und in der Stierfonde-Rechnung in Einnahme zu stellen wird genehmigt.

116. Die Anzeige des Statthammanamtes, daß ein weißer Stier für 82 fl. 50 kr. und ein Küßelstier für 60 fl. wegen Altersschwäche verkauft, dagegen ein dreijähriger weißer Stier für 150 fl. gekauft worden sei, wird zur Kenntniß genehmigt.

117. Ludwig Köstler Stierbesorger bittet jedem städt. Stier, während des Herdenganges zur Erhaltung seiner Springfähigkeit täglich 2 Maas Hafer verabfolgen zu dürfen. Wird genehmigt.

118. Das Gesuch des M. Jink & Cons. um Herabsetzung des verfallenen Feldweges im Riede Giesberg wird dem Grundeigentümer-Ausschusse zur competenten Amtshandlung übermittlelt und gleichzeitig erklärt, daß die Commune bereit

fel. das zur Herstellung dieses Weges erforderliche Eichenholz aus den städtischen Wäldungen unentgeltlich anzufordern. Die Herstellungskosten kann die Commune jedoch nicht übernehmen, weil sie dazu nicht verpflichtet ist und die Allodialkassa dieselben nicht tragen kann *)

119. Aus der Sitzung wird über Antrag des Communitäts-Mitgliedes Herrn Gottfr. Knall beschlesien: Es wäre der I. Magistrat zu ersuchen den Grundbesitzer-Ausschuß bei dem Umstande, als die Commune die Trennung des Forstschutzes vom Feldschutze ausgesprochen und zum Beschlusse erhoben hat, anzuweisen die zur Regelung des Feldschutzes erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Bis nach erfolgter Trennung des Forstschutzes vom Feldschutze wären die Waldschützen zu beauftragen auch die Ueberwachung der Fluren zu besorgen.

120. Der I. Magistrat theilt mit den h. Celas des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe, womit der Tarif über die bei den Nahrungsamtern zu erhebenden Taxen zur Bestimmung des Maximal-Betrages übermittelt wird. -- Da die Commune kles für Flüssigkeits- und Hehlmaße die Anstellung eines Nahrungsamtes beschlesien hat, so wäre auch nur auf die hierbei zu erhebenden Taxen Bedacht zu nehmen und als Maximalbeträge aufzustellen.

I. bei Flüssigkeitsmaßen für

20 Liter	30 fr.	15 fr.
10 "	20	6
5 "	10	5
2 "	8	4
1 "	4	2
bei kleineren Maßen	3	1

II. bei Hehlmaßen für

1 Hectoliter	25 fr.	15 fr.
50 Liter	30	20
20 "	15	10
10 "	10	6
5 "	6	5
2 "	6	3
1 "	4	2
für kleinere Maße	2	1
für je ein Streichholz	2	1

121. Der Antrag des Ausschusses, die I. Communität wolle der I. Distriktscommunität nachstehenden Antrag stellen wird zum Beschlusse erhoben. Er lautet:

Anlässlich des jetzt geschaffenen Gesetzes, wernach die Anzahl der Gerichtshöfe um 46 reducirt werden soll, ist um die Verbehaltung des Gerichtshofes zu ernöglichen, um so mehr als andere Städte und Municipen bereits Anerbietungen u. z. in namhafter Höhe gemacht haben, auch von Seite des Distrikter Distriktes für den Fall der Belassung des Gerichtshofes der hohen Regierung nachstehender Antrag zu stellen:

*) Im Agrarstatut lautet:

§ 4 Zu dieser Regelung oder Neuanlage von Feldwegen ist die Gemeinde dann verpflichtet, wenn diesel von einer Anzahl Grundbesitzer verlangt wird, deren productive Grundstücken die Hälfte des Flächenmaßes der Gemarkung oder jener Abtheilung oder jenes Viehes, innerhalb welcher die Wege gelegen sind, umfassen.

§ 5 Die Schadloshaltung für die expropriirten Grundflächen ist aus Gemeindemitteln zu leisten. Dagegen kommt die Vergütung für aufgegebenen und den Anrainern überlassene Feldwege der Gemeindefasse zugut.

Nun fragt es sich, gilt das Agrarstatut oder gilt es nicht? -- Wenn es gilt, wie kann die Gemeinde zu dem gefassten Beschlusse? --

Die Redaction.

Die Stadt und der Distrikt Distrikt verpflichtet sich für den Fall der Belassung des Gerichtshofes den erforderlichen Mietzins zur Unterbringung des Gerichtshofes, der Grundbuchsbehörde und der Staatsanwaltschaft -- das Bezirksgericht ist bereits in ärarischen Gebäuden untergebracht -- zu bezahlen, sowie 90 Mstr. Brennholz aus den Distrikter Stadtwaldungen beizustellen.

Die bereits geleistete Versprechung zum Aufbau der ärarischen Gebäude das erforderliche Material beizustellen wird selbstverständlich aufrechterhalten --

Die Bedeckung des Mietzinses und des angebotenen Holzdeputates würde in der Art zu erfolgen haben, daß die Stadtgemeinde Distrikt die Hälfte des Mietzinses zu bezahlen und die 90 Mstr. Brennholz aus den Stadtwaldungen beizustellen haben würde, während die andere Hälfte des Mietzinses auf die andern 23 Distrikts-Gemeinden zu repartir wäre.

122. Der Ausschuß stellt auf den Celas Sr. Hochwohlgebornen des Grafen der sächsischen Nation, über die Belegung der erledigten Stadthammenstelle eine Erklärung abzugeben, folgendem Antrag. Die I. Communität wolle beschlesien: Es sei das Stadthammenamt von der Polizeidirection zu trennen, die Polizei Direction sei dem jüngsten der Herrn Senatoren zur selbstständigen Leitung zu übergeben, betreffend die Belegung der Stadthammenstelle, welche natürlicher Weise auch nur im Substitutionswege erfolgen kann, wolle die Communität ihrem Wunsche durch die Wahl eines Herrn aus der Reihe der Magistrats-Räthe Ausdruck geben. Schließlich wolle die I. Communität principiell aussprechen, daß sich Stadthamm und Polizeidirector im Verhinderungs-falle gegenseitig zu substituiren haben.

Nach Eröffnung der Debatte spricht Kaufmann Herr Carl Rusbächer für den Ausschußantrag und wünscht eine Abänderung desselben nur in soweit, als er beantragt, es habe die Substitution des Stadthammen- und Polizei-Directors nicht gegenseitig zu erfolgen, sondern durch die Herrn Senatoren veranlaßt zu werden.

Communitäts-Mitglied Herr Carl Falk wünscht ebenfalls die Trennung des Wirthschafts-Amtes von der Polizei spricht jedoch gegen die Substitution eines der Herrn Magistratsräthe zum Stadthammen.

Herr Gottfried Knall stellt den Antrag auf Vertagung dieses Gegenstandes, welcher in Folge vorgerückter Tageszeit auch angenommen wurde.

Tagesnachrichten.

Picitations-Kundmachungen:

a) Mittwoch den 30. Juni 1 3 Vermittags 9 Uhr findet bei dem Stadthammenamte die Picitation betrefis Adaptirung von 4 gewölkten Magazinen in zwei Wirthschaftszimmer mit dem Ausrufsprerise von 900 fl. 28 fr. 6 W. und betrefis Herstellung von 4 Monturs-Magazinen mit dem Ausrufsprerise von 305 fl. 79 fr. 6 W. statt

b) Mittwoch am 30. Juni 1 3 Vermittags 9 Uhr findet bei demselben Stadthammenamte die Picitation der Nacharbeiten am oberm Mühlbrehre mit dem Ausrufsprerise von 1093 fl. 68 fr. 6 W. statt.

Die Bedingungen können daselbst eingesehen werden

c) Am 1. Juli 1 3. Vermittags 9 Uhr findet auf dem Distrikter Rathhause die Minuende Picitation über den Aufbau einer neuen, dann über die Renoverung zweier anderer Brücken in der Strimba (Saad-Meanikaer Straß.) statt. Unternehmungslustige haben ein 10% Kuzgeld, das der Erstlicher auf 10% des Erstehungspreises zu ergänzen hat, bei der Verhandlung zu erlegen. Die veranschlagte Bau-summe beträgt 1300 fl.

(Gustav-Adolf-Verein in Tesendorf) Das Programm zu der am 29. Juni l. J. Fest-Petri- und Pauli, in Tesendorf abzuhaltenden Jahresversammlung des Sächsisch-Mezner Zweigvereines der G. A. Stiftung lautet:

1. Gottesdienst um 9 Uhr Vormittags.
2. Festpredner: Gustav Friedrich Kinn, Pfarrer in Weilan.
3. Prüfung der Creditive der Abgeordneten der Ortsvereine.
4. Auflösung des Protokolls aus der vorjährigen Versammlung.
5. Jahresbericht über die Wirksamkeit des Vereins.
6. Rechnungslegung über die Einnahmen.
7. Verfügung über ein Drittel der Einnahmen.
8. Empfehlung besonders hilfsbedürftiger Gemeinden dem Haupt- und Centralvereine zur Unterstützung.
9. Wahl der Deputirten zur Jahresversammlung des Hauptvereines.
10. Bestimmung des Versammlungsortes für das nächste Jahr.
11. Uebrig Anträge.

Marktbericht vom 22. Juni 1875.

Die Situation blieb heute ganz und gar unverändert, da Angebot und Nachfrage im gleichen Verhältnis wie vor acht Tagen blieben. -- Jedervieh hat bei lebhafter Nachfrage ziemlich billige Preise. Fettwaaren und Zubereitungsmittel mäßig im Preise. Brennholz ganz billig.

Weizen pr. n. ö. Mägen 2.80—3.20 fr.
 Roggen pr. n. ö. Mägen 2.00—2.20 fr.
 Runkeln pr. n. ö. Mägen 2.40—2.60 fr.

Anhaltende Dürre begünstigt die Heuernte zwar, löst aber keine Hoffnung auf eine zweite Mahd im Laufe dieses Sommers aufkommen. Die Felder leiden nach Regen; selbst der Weizen braucht eine nasse und kühle Witterung. Die Trauben blühen und versprechen viel.

Ausweis über den Stand der Bistritzer Distrikts-Sparkassa im Monate Mai 1875.

Post	Gegenstand	Stand mit Ende				Wittlin im	
		April		Mai		Mai 1875	
		1 8 7 5.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Cassaest mit Ende März 1875.	—	—	—	—	925	62
	A. Einnahmen:						
1	Actien-Conto	60000	—	60000	—	—	—
2	Spar-Einlagen	85254	48	88530	08	3275	60
3	Nachgezählte Capitalien	12410	—	17306	30	4896	50
4	Reescompte	78372	61	91952	61	13580	—
5	Reescompte Zinsen	4	75	4	75	—	—
6	Zinsen v. angel. Capitalien	12335	31	14589	47	2245	16
7	Creditoren	13385	46	13385	46	—	—
8	Diverse	70	34	94	83	24	49
	Summe der Einnahmen	261832	85	283854	70	24021	75
	B. Ausgaben:						
1	Rückgezählte Spareinlagen	2310	—	3471	70	1161	70
2	Spareinlaos-Zinsen	1403	93	1463	93	—	—
3	Angelohnte Capitalien	19880	—	202860	—	4066	—
4	Gezahlte Reescompte	53200	—	70000	—	16800	—
5	Gezahlte Reescompt-Zinsen	1503	96	1798	26	29	20
6	Gezahlte Capitaliszinsen	—	—	—	8	34	—
7	Gehalte	773	28	966	60	193	32
8	Mietzinsen	45	—	75	—	30	—
9	Debitoren	2545	78	2545	78	—	—
10	Diverse	265	38	285	38	20	—
	Summa	260907	33	283474	99	22567	69
	Cassaest	925	62	2879	71	—	—

Von der Direction der Bistritzer Distrikts-Sparkassa.

INSERATE.

Ein gut geübter Zuschneider findet unter günstigen Bedingungen sofort Aufnahme bei

S. Schneider,
 Schneidermeister in Bistritz.

Nro. 124 ex 1875
 Comit. fond. scol.

Citation.

Mittwoch den 14. Juli 1875, 10 Uhr vormittags findet die Minnendo-Citation des Baues eines neuen Einkehr- und Gasthauses aus Holz an dombhat Mineralquelle (Anisiu) statt, veranschlagt mit 3457 fl. 11¹/₂ kr. öst. W., wozu Baumunternehmer gegen Ertrag eines Obercentigen Vadiums hiemit eingeladen werden.

Citationsbedingungen und technische Operate können bei der Schultheiss-Commission zu Raasd eingesehen werden.
 Raasd am 23. Juni 1875.

Präses:
Gregor Moisiu,
 Vicarius.

Secretär:
Thomas Mihaleá.

80 (1—3)

Johann Mannschütz,

Magister der Zahnheilkunde, aus Wien

hier angekommen, beehrt sich dem P. T. Publikum anzuzeigen, daß er sich den 15. Juni l. J. hier in Bistritz etablirt hat und alle in dieses Fach greifenden Verrichtungen, als Zähne- und Gebisse-Einsetzen, Zahnziehen mit Anästhesirung und sonstige Operationen nach neuester Erfindung vornehmen wird.

Wohnt im Johann Schiffbäumer'schen Hause.

63 (4—8)

Epilepsie
 (Fallsucht) heilt brieflich der Special-
 arzt **Dr. Killisch,** Dresden, Wilhelms-
 platz 4 (früher Berl n.) —
Erfolge nach Hunderten! 56 (7—22)

Triaker-Fahrt.

(Beginn 24 Juni l. J.)

Bistritz — Bad St. Georg — Dombhat und zurück, wöchentlich zweimal mit Druckfedernwagen für 8—10 Personen.

Abfahrt von Bistritz (Stadtgasthaus) Mittwoch früh um 6 Uhr, Samstag nachmittag um 2 Uhr.

Rückfahrt von Dombhat Montag nachmittag um 2 Uhr, Freitag früh um 6 Uhr.

Belumindes Gepäck ist nicht zulässig.

Fahrpreis bis St. Georg à Person 2 fl. ö. W., bis Dombhat 2 fl. 50 kr. ö. W. Tour- und Retourkarten billiger.

Fahrfarten beim **hiesigen Postamt.**

77 (2—2)

Nr. 329/75.
lk.

Edict.

Vom k. Gerichtshofe als Grundbuchsbehörde wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Einschriften des Moses Nuszbacher vertreten durch Advocaten Isak Blumenfeld in Districte zur Hereinbringung der Forderung per 100 fl. ö. W. f. Rg. die executive Feilbietung der dem Stefan Nief in Winarfen gehörigen Hälfte an den im Grundbuchsprotokolle No 43 der Gemeinde Winarfen unter A 7 O 3. 1-46 eingetragenen und auf 1515 fl. 50 kr. öst. W. geschätzten Liegenschaften bis zur Deckungshöhe bewilligt und die erste Feilbietungstagsetzung auf den 14. Juli 1875 Vormittags 9 Uhr und nöthigenfalls die zweite Feilbietungstagsetzung auf den 14. August 1875 Vormittags 9 Uhr in der Gemeindefanzlei der Districter Gemeinde Winarfen angeordnet worden.

Die Feilbietungsbedingungen sind folgende:

1. Gegenstand der Feilbietung ist die im Grundbuchsprotokolle Nr. 43 der Gemeinde Winarfen unter D. 3. 1-46 eingetragene Realitätenhälfte des Stefan Nief aus Winarfen.
2. Diese Realitäten resp. die dem Exekutiven Stefan Nief gehörigen Realitätenantheile werden einzeln nach den Ordnungszahlen um den darneben angefügten Schätzungswert feilgeboten.
3. Die feilzubietenden Realitätenantheile werden bei dem ersten Feilbietungstermine nur über den gerichtlichen Schätzwert, bei der zweiten Feilbietungstagsetzung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerte an den Meistbieter hintangegeben.
4. Jeder Visitant hat vor Beginn der Visitations-Commissars ein zehnprocentiges Padium zu erlegen, welches von dem Ersteher zurückbehalten und in die letzte Kaufschillingrate eingerechnet, den andern Visitanten aber nach beendeter Visitations-Commissars ausgefolgt wird.
5. Der Ersteher hat den Kaufschilling in gleichen Raten und zwar die erste binnen 3 Monaten vom Ersthebungstage sammt 6 Procent Zinsen, die zweite binnen 6 Monaten sammt 6 Procent Zinsen vom Ersthebungstage und die dritte

binnen 12 Monaten vom Ersthebungstage sammt 6 Procent Zinsen an die vom k. Gerichtshofe auf diesen Kaufschilling gewissen Hypothekargläubiger in der gerichtlich festgesetzten Reihenfolge auszuführen, jedoch steht es den Erstehern frei betreff der Zahlung mit den Gläubigern ein anderes Uebereinkommen zu treffen.

6. Sollte der Ersteher mit einer Rate im Rückstande bleiben, so findet auf seine Kosten und Gefahr die Reliquitation der feilgebotenen Realitäten statt.

7. Die Uebertragungsgebühren für die erstandene Realitätenhälfte hat Ersteher aus Eigenem zu tragen.

8. Für die feilgebotenen Realitätenantheile wird keine Gewähr geleistet.

9. Die erstandenen Realitätenantheile gehen gleich nach der Visitations-Commissars in den Besitz des Käufers über, in das Eigentum jedoch nur nach pünktlicher Einhaltung aller Visitationsbedingungen. Vom Tage der Ersthebung obiger Realitätenantheile treffen den Käufer alle Gefahren, Lasten und Ausgaben.

Weiter werden alle Hypothekargläubiger, welche nicht am Tage der Verkäufe oder in deren Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Tage der Grundbuchsbehörde Bevollmächtigte zu bestellen und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widerigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator vertreten werden.

Endlich werden alle diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf das Feilbietungsobject erreichen zu können glauben, aufgefordert, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Anspruchsbilligkeit binnen 15 Tagen vom letzten Tage der Kundmachung des Edictes hiergerichts zu überreichen, widerigenfalls denselben den Fortgang der Execution nicht hemmen und sie lediglich auf den Ueberfluß des Kaufpreises verwiesen werden würden.

Aus der Sitzung des k. Gerichtshofes als Grundbuchsbehörde.

Districte am 8. Mai 1875.

Mangesius.
Keresztesi.

Ein guter Wein, zum Sauerwasser passend, ist in größeren Quantitäten oder auch Eimerweise (à 1 fl.) zu verkaufen. Näheres bei Carl Tonch. 76 (2-2)

!! F a b e l h a f t !!

- Nur fl. 1. Knaben - Remontoir - Taschenuhr beim Hügel zum Aufziehen, nebst einer hübschen Zalmgold-Uhrseite.
- Nur fl. 1.20 Taschenuhr mit Spechtwerk einer Neugoldene, Uhrschüssel und Glut.
- Nur fl. 3.50 Chronometergehänge nebst einer passenden Uhrseite, Glut und Uhrschüssel.
- Nur fl. 4.50 kostet eine sehr niedliche Damen-Taschenuhr sehr schön verziert, sehr richtig gehend, nebst einer feinen Damen-Uhr etc aus edlem Zalmgold, Glut und Uhrschüssel.
- Nur fl. 6.50 Uhr, auf die Waare richtig gehend, genau regulirt, unter Garantie, nebst einer feinen Zalmgold-Uhr, Glut und Uhrschüssel.
- Nur fl. 8.50 kostet eine prachtvolle Ankeruhr, auf 15 Minuten gehend, in einem sehr prächtigen Gehäuse, für deren richtigen Gang Garantie geleistet wird, sammt einer feinen Uhrseite aus Zalmgold, nebst Glut und Uhrschüssel.
- Nur fl. 8 kostet eine echt silberne Silber-Cylinderruhr, sehr richtig gehend, genau regulirt, hübsch decorirt, mit Garantie, sammt einer feinen Zalmgoldene, Glut und Uhrschüssel.
- Nur fl. 9 kostet eine sehr feine edle Silber-Bancruhr mit prachtvoll gravirtem Gehäuse, für deren richtigen Gang Garantie geleistet wird, sammt einer eleganten Damen-Uhrseite aus Zalmgold, Glut und Uhrschüssel.

Zu beziehen aus dem Wiener Uhrenmagazin von Blau & Kamm, Wien, I. Schmelzergasse 1. Verlangt gegen Nachnahme. 54 (9-12)

GLESSHÜBLER

Reinster alkalischer Sauerbrunn. Seine spezifische Wirkung erstreckt sich auf Halskrankheiten, bei Kindern der Kinder, Magenkrämpfe, Magenkrämpfe, bei chronischen Blasenkatarrhen, und ist das brillianteste Mittel gegen Nervenkrankheiten, welche zu stillen Tagen zu kommen. Derselbe wird bei allen in obigen Krankheiten vorhandenen schlechten Trankwasser als Trankwasser empfohlen. Versendung nur in Glasflaschen. Brochüren, Preis-Courant etc. etc. gratis durch den **Reichs-Druckereibesitzer Dr. Heinrich Mattioni in Carlsbad (Böhmen).** Niederlagen: Wien, Maximilianstrasse 3, Trellauer 14. 51 (10-13)

3. 756 75
l. k.

E D I C T.

Vom k. Gerichtshofe als Grundbuchbehörde wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Michael Ruffbächer vertreten durch Advocaten Josef Blumenfeld in Bistritz zur Vereinerung der Forderung per 42 fl. ö. W. v. N. G. die executiv Feilbietung der dem Georg Alpeith (Tunus Gyirko) gehörigen in dem Grundbuchsprotocelle Nro 18 der Gemeinde Wallendorf unter D. Z. 1-6 eingetragenen und auf 368 fl. 50 kr. ö. W. geschätzten Realitäten bis zur Bedeckungshöhe bewilligt und die erste Feilbietungstagung auf den 29. Juli 1875 vormittags 9 Uhr und nöthigenfalls die zweite Feilbietungstagung auf den 30. August 1875 vormittags 9 Uhr in der Gemeindefanzlei der Bistritzer Districts-Gemeinde Wallendorf angeordnet werden.

Die Feilbietungsbedingungen sind folgende:

1. Gegenstand der Feilbietung sind die in dem Grundbuchsprotocelle Nro 18 der Gemeinde Wallendorf unter D. Z. 1-6 eingetragenen Realitäten.
2. Diese Realitäten werden einzeln nach den Ordnungszahlen um den darneben angesetzten Schätzungswert feilgeboten.
3. Die feilzubietenden Realitäten werden bei dem ersten Feilbietungstermine nur über den gerichtlichen Schätzungswert an den Meistbieter hintanzugeben, bei dem zweiten Feilbietungstermine auch unter dem gerichtlichen Schätzungswert.
4. Jeder Vizitant hat vor Beginn der Vizitation zu Händen des Vizitations-Commissärs ein zehnerprocentiges Padium zu erlegen, welches von dem Ersteher zurückbehalten und in die letzte Kauffschillingrate eingerechnet, den andern Mitzitanten aber nach beendeter Vizitation ausgesetzt wird.
5. Der Kauffschilling ist in zwei Raten u. z. die erste binnen 6 Monaten sammt 6 Percent Zinsen vom Erstebungstage, die zweite binnen 12 Monaten sammt 6 Percent Zinsen vom Erstebungstage an die vom k. Gerichtshofe auf diesen Kauffschilling gemiesenen Hypothekargläubiger in der gerichtlich festgesetzten Reihenfolge auszusahlen.
6. Dem Ersteher steht es frei, betreff der Zahlung mit den Gläubigern ein anderes Uebereinkommen zu treffen.
7. Sollte der Ersteher diese Bedingungen nicht einhalten, so findet auf seine Kosten und seine Gefahr die Re-vizitation statt, und es hat derselbe auf einen etwa erzielt und Mehrerlös keinen Anspruch.
8. Die Uebergabe in den Besitz erfolgt gleich nach der Vizitation, in das Eigenthum jedoch nur nach Erfüllung der Vizitationsbedingungen. Vom Tage der Erstebung der obigen Realitäten treffen den Käufer alle Gefahren, Lasten und Nutzungen.
9. Die Uebertragungsgabühren zahlt der Ersteher.


Weiter werden alle Hypothekargläubiger, welche nicht am Orte der Behörde oder in deren Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kauffschillings am Orte der Grundbuchbehörde Bevollmächtigte zu bestellen und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator vertreten werden.

Ebenlich werden alle diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf das Feilbietungs-Object erweisen zu können glauben, aufgefordert, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Anspruchsfrage binnen 15 Tagen vom letzten Tage der Kundmachung des Erdictes hiergerichts zu überreichen, widrigenfalls dieselben den Fortgang der Execution nicht hemmen und sie lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises verwiesen werden würden.

Aus der Sitzung des k. Gerichtshofes als Grundbuchbehörde
Bistritz am 8. Mai 1875.

Mangesius.
Keresztesi.

74 (2-3)

Dr. MORIZ HANDLER,
Dr. der Medizin und Chirurgie, Magister der Gerichts-
arzneikunde und Augenheilkunde,
seit gründlich unter **GARANTIE** eines glück-
lichen und dauerhaften Erfolges
Geheime Krankheiten
jeder Art.
1) Alle Folgen der **Onanie**, als:
Pollutionen,
Ueberreizung, Samenflüsse, besonders die
IMPOTENZ
(geschwächte Manneskraft);
2) **Harnröhrenflüsse** (noch so veraltete), syphilitische
Geschwüre der Geschlechtsorgane und secundäre Syphilis
in allen ihren Formen und Verunstaltungen.
3) **Stricturen** (Verengerungen der Harnröhre)
4) Frische und veraltete Schleimflüsse bei Frauen, den
jedenannten weißen Fluß und die daher vorkommende
Unfruchtbarkeit.
5) **Schleimflüsse.**
6) **Bräunheiten der Harnblase** und Harnbeschwerden aller Art.
Ordinirt täglich: von 11—1 Uhr Mittags, von
3—5 Uhr Nachmittags und von 7—8 Uhr Abends.
Wohnt: **Pest (Ungarn), innere Stadt,**
Schlangengasse 2, Ecke Schlangen- und Rath-
hausgasse im Rottenbiller'schen Hause, 1. Stock,
Eingang an der Stiege.
Honorirte Briefe werden sogleich be-
antwortet und Medicamente besorgt. 

78 (1-12)